

Satzung
der
Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Lehre
am Institut für Internationales Recht
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Lehre am Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e.V."

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, das Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Forschung auf dem Gebiet des internationalen Rechts und ihrer Verbreitung
- b) Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland
- c) Unterhaltung der Bibliothek, der erforderlichen Übungs- und Arbeitsgeräte und -räume
- d) Veranstaltungen mit interessierten Kreisen des In- und Auslandes über völkerrechtliche Fragen und damit verbundene Probleme aus dem Bereich der internationalen Beziehungen sowie des Internationalen Privatrechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGBl. I, S. 613). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielsetzungen der Gesellschaft verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Widersprüche, die binnen eines Monats einzulegen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluß soll von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet. Über einen Ausschlußantrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des

